

Schreiben

des Kirchensenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes

Hannover, 21. Dezember 2016

Der Kirchensinat hat am 13. Dezember 2016 eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg beschlossen.

Den Landessynodalausschuss haben wir mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 um Zustimmung gebeten; dieser hat der Verordnung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 zugestimmt.

Die Verordnung soll im nächsten Kirchlichen Amtsblatt verkündet werden.

Wir bitten um Bestätigung der Verordnung gemäß § 2 Absatz 3 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes.

Ein Abdruck der am 20. Dezember 2016 unterzeichneten Verordnung sowie die zugehörige Begründung sind beigelegt. Ferner fügen wir das Schreiben des Landeskirchenamtes vom 12. Dezember 2016 und die damit mitgeteilte Stellungnahme des Pastorenausschusses der hannoverschen Landeskirche zum Verordnungsvorhaben zur Kenntnisnahme bei.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

AnlagenVerordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung
eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis

Lüchow-Dannenberg

Vom 20. Dezember 2016

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

- (1) ¹Abweichend von den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gesetze, insbesondere der Kirchengemeindeordnung und des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes, können im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg Pfarrstellen für den ortsbezogenen Dienst auch auf der Ebene des Kirchenkreises errichtet werden. ²Die Regelungen über die Errichtung der Superintendentur-Pfarrstelle des Kirchenkreises als ephorale Kirchenkreispfarrstelle bleiben unberührt.
- (2) ¹Den Pfarrstellen nach Absatz 1 sind durch Beschluss des Kirchenkreistages feste Pfarrbezirke zuzuordnen. ²Zu einem Pfarrbezirk können mehrere Kirchengemeinden gehören. ³Bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen. ⁴Die Bestimmungen des Regionalgesetzes über die Bildung gemeindeübergreifender Pfarrbezirke bleiben unberührt.
- (3) ¹Mit einer Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst ist nach Maßgabe der Dienstbeschreibung für den betroffenen Pastor oder die betroffene Pastorin ein aufgabenorientierter Dienst in einem anderen Pfarrbezirk, im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises verbunden. ²Abweichend von den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bedarf der Erlass der Dienstbeschreibung des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehören, und des Einvernehmens mit dem Arbeitsbereich, in dem ein aufgabenorientierter Dienst wahrgenommen wird. ³Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
- (4) ¹Der Kirchenkreisvorstand legt dem Kirchenkreistag und dem Landeskirchenamt einmal jährlich einen Bericht über die Zuordnung der Kirchengemeinden und Pfarrbezirke zu den Pfarrstellen und über die Verteilung der Aufgaben im aufgabenorientierten Dienst vor. ²Der Kirchenkreistag kann Änderungen verlangen.

§ 2

Rechtsstellung der Pastoren und Pastorinnen im Kirchenkreispfarramt

- (1) ¹Die Pastoren und Pastorinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Versehung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind, bilden das Pfarramt dieser Kirchengemeinde. ²Sie sind Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerinnen im Sinne des Pfarrdienstrechts und gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes an.
- (2) ¹Pastoren und Pastorinnen, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ²Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.

§ 3

Besetzung der Pfarrstellen

- (1) Soll eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst durch Wahl oder Ernennung besetzt werden, so nimmt der Kirchenkreisvorstand alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.
- (2) ¹Eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf des Einvernehmens mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ²Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so kann der Kirchenkreisvorstand eine Wahl in diesen Kirchengemeinden anordnen. ³Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren zu wiederholen ist. ⁴In diesem Fall ist die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen.
- (3) Die Vokation bei einer Ernennung ist im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden zu erteilen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.
- (4) Einspruch gegen eine Wahl oder Einwendungen gegen eine Ernennung durch den Kirchenkreisvorstand können die Mitglieder der Kirchengemeinden einlegen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.

§ 4

Patronatspfarrstellen

- (1) Das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und die Patronatslasten bleiben bestehen.
- (2) Soll eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst durch Präsentation besetzt werden, so unterrichtet der Propst oder die Pröpstin des Kirchenkreises neben den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch den Kirchenkreisvorstand über die eingegangenen Bewerbungen.
- (3) Das Präsentationsrecht ist neben dem Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuüben.

§ 5

Dienstwohnung

Die Dienstwohnung für einen Pastor oder eine Pastorin im ortsbezogenen Dienst ist durch den Kirchenkreis zuzuweisen.

§ 6

Perspektivgespräche

- (1) Die Perspektivgespräche nach dem Pfarrdienstrecht führt der Propst oder die Pröpstin des Kirchenkreises neben den jeweils betroffenen Pastoren und Pastorinnen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Darüber hinaus erörtert er oder sie den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit dem Pastor

- oder der Pastorin mit dem Kirchenkreisvorstand und mit dem Arbeitsbereich, in dem ein aufgabenorientierter Dienst wahrgenommen wird.
- (2) Einen Antrag, auf Grund des Perspektivgesprächs ein Versetzungsverfahren einzuleiten, kann neben den Kirchenvorständen und dem Propst oder der Pröpstin auch der Kirchenkreisvorstand stellen.

§ 7

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Eine Pfarrstelle, die auf der Ebene des Kirchenkreises errichtet wurde, ist im ersten Besetzungsfall durch Ernennung zu besetzen. ²§ 4 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Möglichkeit der Bewerbung ist auf Bewerber und Bewerberinnen aus dem Kirchenkreis beschränkt, deren bisherige Pfarrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes aufgehoben wird. ²Ihre Bewerbung gilt als im Landeskirchenamt eingegangen, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Pfarrstelle widersprechen.
- (3) ¹Die Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über die Aufstellungspre-digt und die Einwendungen gegen die Besetzung finden keine Anwendung. ²Von der Einführung in einem Gottesdienst soll abgesehen werden.

§ 8

Evaluation

¹Der Kirchenkreis hat dem Landeskirchenamt und dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2018, über seine Erfahrungen mit dieser Erprobung zu berichten. ²Das Nähere, insbesondere die Kriterien der Evaluation, ist in einer Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt festzuhalten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) ¹Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.
²Sie kann auf Antrag des Kirchenkreises verlängert werden.

Hannover, den 20. Dezember 2016

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
In Vertretung:

Dr. Springer

Begründung:

Mit der vorliegenden Verordnung mit Gesetzeskraft soll die Errichtung eines Kirchenkreispfarramtes im Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg zum Beginn des neuen Planungszeitraums am 01. Januar 2017 ermöglicht werden. Im Rahmen des Kirchenkreispfarramtes sollen die bestehenden Gemeindepfarrstellen auf der Ebene des Kirchenkreises errichtet und im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden aus dem jeweiligen Pfarrbezirk durch den Kirchenkreisvorstand besetzt werden. Die Besonderheit des Kirchenkreispfarramtes besteht vor allem darin, dass der Umfang des ortsbezogenen Dienstes im jeweiligen Pfarrbezirk fest definiert und mit einem aufgabenorientierten Dienst in einem anderen Pfarrbezirk, im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises verbunden wird. Zu den Begriffen des ortsbezogenen und des aufgabenorientierten Dienstes vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 des Regionalgesetzes. Der Umfang des aufgabenorientierten Dienstes soll bei Bedarf, vor allem bei demographischen Verschiebungen innerhalb des Kirchenkreises, veränderbar sein. Für die Umsetzung von Veränderungen gilt ein weitreichendes Konsensprinzip: Jede Stellenbesetzung und jede Veränderung des Aufgabenzuschnitts wird mit allen Betroffenen abgestimmt. Das entspricht der im Kirchenkreis bewusst praktizierten Kultur der breiten Entscheidungsfindung.

Mit der Idee eines Kirchenkreispfarramtes will der Kirchenkreis unter den besonderen strukturellen und demographischen Bedingungen des Wendlandes mit einer Vielzahl besonders kleiner Kirchengemeinden eine verlässliche örtliche Präsenz des pfarramtlichen Dienstes erhalten und die schon jetzt bestehende Kultur der Zusammenarbeit für die Zukunft strukturell absichern. Im Einzelnen verfolgt die Errichtung eines Kirchenkreispfarramtes folgende Ziele:

- stabile und attraktive Pfarrstellen: Bei demographischen Veränderungen soll der Bestand und Umfang von Pfarrstellen nicht jedes Mal zur Disposition stehen. Stattdessen soll es auch möglich sein, diesen Bestand und Umfang ggf. durch eine veränderte Gewichtung von ortsbezogenem und aufgabenorientiertem Dienst zu erhalten. Dadurch werden Pfarrstellen nicht nur in ihrem Bestand stabiler, sondern auch attraktiver.
- verlässliche Pfarrbezirke: Durch diese Möglichkeit, flexibel auf Veränderungen reagieren zu können, ist es gleichzeitig besser möglich, die Zuordnung der einzelnen Kirchengemeinden zu einem Pfarrbezirk zu erhalten.
- mehr Zusammenarbeit: Die Kombination von ortsbezogenem und aufgabenorientiertem Dienst eröffnet neue Möglichkeiten der aufgabenorientierten Teambildung und Schwerpunktsetzung.

Die Idee des Kirchenkreispfarramtes wurde vom Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg in einem längeren Diskussionsprozess u.a. in Auseinandersetzung mit einem ähnlichen Erprobungsvorhaben im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) entwickelt. Das Kirchenkreispfarramt ist Gegenstand einer Zielvereinbarung, die die Landeskirche im Rahmen der Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds mit dem Kirchenkreis abgeschlossen hat. Der Kirchenkreistag Lüchow-Dannenberg hat die Errichtung des Kirchenkreispfarramtes nach einem intensiven Prozess der Konsultation mit den Kirchengemeinden, den beruflich Mitarbeitenden und den Patronatsfamilien im Kirchenkreis am 23. September 2015 einstimmig befürwortet und die Landeskirche gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen für das Erprobungs-

vorhaben zu schaffen. Der Landessuperintendent für den Sprengel Lüneburg hat die Errichtung des Kirchenkreispfarramtes in seinem Bericht über die Visitation des Kirchenkreises im Februar/März 2015 ausdrücklich begrüßt.

zu § 1:

§ 1 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Bildung des Kirchenkreispfarramtes. Die einzelnen Regelungen sind so aufgebaut, dass nur die Abweichungen vom allgemeinen Recht benannt werden. Insbesondere für die Errichtung der Pfarrstellen und die Umsetzung von Veränderungen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Das heißt vor allem:

- Das Kirchenkreispfarramt ist mit Inkrafttreten der Verordnung mit Gesetzeskraft noch nicht errichtet. Es bedarf vielmehr einer Änderung des Stellenrahmenplans durch den Kirchenkreistag, in deren Rahmen die bisherigen Gemeindepfarrstellen als Kirchenkreispfarrstellen ausgewiesen werden (§ 22 Abs. 1 FAG).
- Anschließend muss der Kirchenkreisvorstand entsprechende Umsetzungsbeschlüsse fassen (§ 24 Abs. 1 FAG).
- Anders als sonst wird im Stellenrahmenplan allerdings nur ausgewiesen, wie viele Pfarrstellen insgesamt zum Kirchenkreispfarramt gehören. Eine Zuordnung der einzelnen Pfarrstellen zu einzelnen Kirchengemeinden bzw. Formen regionaler Zusammenarbeit, wie sie sonst nach § 14 Abs. 3 der Finanzausgleichsverordnung erforderlich ist, findet im Rahmen des Stellenrahmenplans nicht statt. Die Zuordnung erfolgt nach Absatz 2 vielmehr durch einfachen Beschluss des Kirchenkreistages, der keiner Genehmigung durch das Landeskirchenamt nach § 23 Abs. 2 FAG bedarf. Auf Grund des jährlichen Berichts nach Absatz 4 hat das Landeskirchenamt allerdings die Möglichkeit, bei Bedenken gegen die Zuordnung der Kirchengemeinden zu den einzelnen Pfarrbezirken oder gegen die Verteilung der Aufgaben im aufgabenorientierten Dienst unmittelbar gegenüber dem Kirchenkreistag zu intervenieren.
- Die Formulierung von Absatz 1 lässt die Möglichkeit offen, herkömmliche, einer Kirchengemeinde zugeordnete Pfarrstellen zu erhalten. Das verhindert, dass eine Minderheit von Kirchengemeinden oder gar eine einzelne Kirchengemeinde das Kirchenkreispfarramt gegen den Willen der anderen Kirchengemeinden blockieren kann.

Satz 2 von Absatz 1 stellt klar, dass der Status der Superintendentur-Pfarrstelle unverändert bleibt. Diese wurde bereits auf der Grundlage der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von ephoralen Kirchenkreispfarrstellen vom 20. Oktober 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) zum 01. Mai 2016 als ephorale Kirchenkreispfarrstelle errichtet.

Absatz 2 regelt die Bildung der Pfarrbezirke innerhalb des Kirchenkreispfarramtes. Satz 3 soll dabei sicherstellen, dass die Pfarrbezirke nicht die Grenzen einer der vier Regionen im Kirchenkreis (zurzeit als Arbeitsgemeinschaften organisiert) überschreiten. Darin kommt gleichzeitig zum Ausdruck, dass eine Region mehrere Pfarrbezirke umfasst. Satz 4 stellt sicher, dass auch im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg gemeindeübergreifende Pfarrbezirke gebildet werden können (vgl. insbesondere § 7 RegionalG)

Absatz 3 regelt den aufgabenorientierten Dienst, der mit dem ortsbezogenen Dienst in einem Pfarrbezirk verbunden ist. Die Festlegung des aufgabenorientierten Dienstes geschieht im Rahmen der Dienstbeschreibung, die nach § 13 Abs. 2 PfdGErgG durch den

Propst/die Pröpstin zu erlassen ist. Er oder sie muss dabei normalerweise nur das Benehmen mit dem Kirchengemeindevorstand herstellen. Die Vorgabe eines Einvernehmens entspricht dem vom Kirchenkreis gewollten Konsensprinzip; gleichzeitig ist durch die Einbeziehung des Kirchenkreisvorstandes als „zweite Instanz“ sichergestellt, dass es nicht zu einer Blockadesituation kommt.

Der in Absatz 4 vorgesehene Bericht soll dem Kirchenkreistag und dem Landeskirchenamt die Möglichkeit geben, die Zuordnung der Kirchengemeinden zu den einzelnen Pfarrbezirken und die Verteilung der Aufgaben im aufgabenorientierten Dienst einmal jährlich kritisch zu überprüfen.

Der Struktur- und Stellenplanungsausschuss des Kirchenkreises (SUSA) wird als Adressat des Berichts in der Verordnung mit Gesetzeskraft nicht ausdrücklich genannt, obwohl die vom Kirchenkreistag beschlossene Konzeption des Kirchenkreispfarramtes das so vorsieht. Diese Frage bedarf aber keiner Regelung im Rahmen der vorliegenden Verordnung mit Gesetzeskraft. Es bleibt dem Kirchenkreistag unbenommen, im Rahmen seiner Geschäftsordnung eine vorherige Beratung des Berichts im SUSA vorzusehen.

zu § 2:

§ 2 regelt die Rechtsstellung der Pastoren und Pastorinnen, deren Pfarrstelle zum Kirchenkreispfarramt gehört. Die in Absatz 1 enthaltene Regelung über die Zugehörigkeit zum Pfarramt stellt sicher, dass die betroffenen Pastoren und Pastorinnen alle mit dieser Rechtsstellung verbundenen Rechte wahrnehmen können, ohne dass es einer näheren Regelung bedarf. Absatz 1 Satz 2 stellt gleichzeitig klar, dass die betroffenen Pastoren und Pastorinnen auch alle Rechte und Pflichten haben, die nach dem Pfarrdienstrecht mit der Rechtsstellung als Gemeindepfarrer oder Gemeindepfarrerin (§ 27 PfdG.EKD) verbunden sind.

Absatz 2 bestimmt ähnlich wie die §§ 7 Abs. 2 und 14 Abs. 2 des Regionalgesetzes, dass die Pastoren und Pastorinnen, die in einer Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, ein Recht zur Teilnahme an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchengemeindevorstandes dieser Kirchengemeinde haben. Satz 2 stellt klar, dass sie in dieser Kirchengemeinde zwar kein eigenes Kanzelrecht besitzen, dass die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aber entgegen § 28 Abs. 2 PfdG.EKD i.V.m. § 6 Abs. 1 PfdGErgG keiner gesonderten Genehmigung durch das zuständige Pfarramt bedarf.

Zu § 3:

§ 3 enthält die erforderlichen Sonderregelungen über die Besetzung der Pfarrstellen, die zum Kirchenkreispfarramt gehören. Ergänzend gelten dafür die allgemeinen Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes. Es bleibt also insbesondere bei dem Wechsel zwischen einer Besetzung durch Wahl und einer Besetzung durch Ernennung. Die besonderen Regelungen für Patronatspfarrstellen sind in § 4 enthalten.

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass die Besetzung der zum Kirchenkreispfarramt gehörenden Pfarrstellen in die Verantwortung des Kirchenkreises übergeht. Die Absätze 2, 3 und 4 regeln die erforderliche Beteiligung der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Für die Wahl durch den Kirchenkreisvorstand gelten die allgemeinen Bestimmungen, d.h. es ist eine Dreiviertelmehrheit im Kirchenkreisvorstand erforderlich. Sonst ist eine Gemeindevahl in den Kirchengemeinden erforderlich.

meinden durchzuführen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. Für die Erklärung des Einverständnisses durch die Kirchenvorstände der zum Pfarrbezirk gehörenden Kirchengemeinden reicht demgegenüber eine einfache Mehrheit in jedem Kirchenvorstand.

zu § 4:

§ 4 soll sicherstellen, dass die im Kirchenkreis bestehenden Patronate und die damit verbundenen Präsentationsrechte bestehen bleiben. Die Absätze 2 und 3 sehen ergänzend zu § 37 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vor, dass entsprechend der Verantwortung des Kirchenkreises für die Pfarrstellenbesetzung an dem Verfahren der Präsentation auch der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen ist.

zu § 5:

Die Zuweisung einer Dienstwohnung erfolgt nach dem Dienstwohnungsrecht stets durch die Körperschaft, die Trägerin der Pfarrstelle ist. Konsequenterweise sieht § 5 eine Zuweisung der Dienstwohnung durch den Kirchenkreis vor. Da die Kirchengemeinden in der Regel Eigentümer der Pfarrdienstwohnungen sind, bedarf es ergänzend zu der Zuweisung durch den Kirchenkreis einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis, durch die diese Dienstwohnungen dem Kirchenkreis überlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Dienstwohnungsvergütung für die betroffenen Pastoren und Pastorinnen unverändert bleibt.

zu § 6:

Absatz 1 stellt sicher, dass an den Perspektivgesprächen nach § 5 PfdGErgG alle Stellen beteiligt sind, die Verantwortung für den Aufgabenbereich des betroffenen Pastors oder der betroffenen Pastorin tragen. Das sind neben den Kirchenvorständen der zum Pfarrbezirk gehörenden Kirchengemeinden der Kirchenkreisvorstand und der Arbeitsbereich, in dem ein aufgabenorientierter Dienst wahrgenommen wird. Das in Absatz 2 geregelte Recht des Kirchenkreisvorstandes, einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens stellen zu können, ist eine Konsequenz aus der Verantwortung des Kirchenkreisvorstandes für die Besetzung der Pfarrstelle: Wer über die Besetzung der Pfarrstelle entscheidet, muss konsequenterweise im Extremfall auch einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens stellen können.

zu § 7:

Die Errichtung des Kirchenkreispfarramtes soll nach dem Willen aller Beteiligten nicht zu personellen Veränderungen führen, d.h. alle Pastoren und Pastorinnen sollen im Ergebnis ihre bisherigen Stellen behalten, wenn auch in anderer Trägerschaft. Gleichwohl müssen im Rahmen der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes und der dazu gehörenden Kirchenkreispfarrstellen die bisherigen Pfarrstellen der Kirchengemeinden formell aufgehoben und die betroffenen Pastoren und Pastorinnen formell auf eine Stelle des Kirchenkreispfarramtes versetzt werden. Die Bestimmungen von § 7 sollen eine möglichst ungehinderte Überleitung der jetzigen Pfarrstelleninhaber und –inhaberinnen auf die Stellen des Kirchenkreispfarramtes sicherstellen. Im Ergebnis beschränkt sich diese Überleitung auf die Erteilung einer förmlichen Vokation durch den Kirchenkreisvorstand. Bei den vier Pfarrstellen, die ganz oder teilweise unter einem Patronat stehen, bleibt es nach Absatz 1 Satz 1 bei einer Besetzung durch Präsentation. Durch vorbereitende Gespräche des Kirchenkreises ist aber sichergestellt, dass die bisherigen Pfarrstelleninhaber und –inhaberinnen von den jeweils betroffenen Patronatsfamilien präsentiert werden.

Die neu errichteten Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes müsse nach den allgemeinen Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes im Internet ausgeschrieben werden. Absatz 2 Satz 1 beschränkt daher die Möglichkeit der Bewerbung auf die bisherigen Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle im Kirchenkreis. Die Fiktion einer Bewerbung nach Absatz 2 Satz 2 soll die betroffenen Pastoren und Pastorinnen überdies von der Notwendigkeit befreien, sich noch einmal auf ihre eigene Stelle bewerben zu müssen.

Die Beschränkungen der Bewerbungsmöglichkeit stellen keine völlig singuläre Abweichung vom allgemeinen Pfarrstellenbesetzungsrecht dar. § 9 Abs. 1 PfStBG eröffnet allgemein die Möglichkeit, Bewerbungen auf Bewerber und Bewerberinnen zu beschränken, die aus Gründen der Stellenplanung ihre bisherige Pfarrstelle freimachen müssen.

zu § 8:

In den vorbereitenden Gesprächen zwischen dem Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt wurden bisher folgende Kriterien der Evaluation entwickelt:

- Konnten die bestehenden Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden, den Pfarrämtern und den Berufsgruppen im Kirchenkreis für den Aufbau des Kirchenkreispfarramtes tatsächlich genutzt werden?
- Ist es gelungen, allgemein anwendbare Instrumente zu entwickeln, die Ausdruck der angestrebten Verhandlungs- und Verabredungskultur sind?
- Wie wirkt sich die Verhandlungs- und Verabredungskultur innerhalb des Kirchenkreispfarramtes auf den Inhalt der Dienstbeschreibungen für Pastoren und Pastorinnen aus?
- Wo erhöht sich der Leitungsaufwand durch das Kirchenkreispfarramt, wo verringert er sich? Stehen Aufwand und Ertrag der Verhandlungs- und Verabredungskultur innerhalb des Kirchenkreispfarramtes insgesamt in einem angemessenen Verhältnis?
- Kann sich das Kirchenkreispfarramt auf „Aufgaben- und Themenwanderungen“ aus einzelnen Kirchengemeinden an andere Ereignisorte tatsächlich besser einstellen?
- Wie verändert das Kirchenkreispfarramt das Bild von Gemeinde? Wie wirkt es sich auf Prozesse der Elementarisierung der Gemeindegemeinschaft und auf deren Gemeinwesenorientierung aus?
- Wie beeinflusst das Kirchenkreispfarramt das pastorale Selbstbild?
- Welche zentralen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um das Erprobungsmodell ggf. auf andere Kirchenkreise übertragen zu können?

Die in Satz 2 vorgesehene Vereinbarung über die Evaluation und ihre Kriterien soll Bestandteil der Zielvereinbarungen sein, die das Landeskirchenamt im Rahmen der Förderung des Kirchenkreispfarramtes aus dem Strukturanpassungsfonds III mit dem Kirchenkreis abschließen wird.

zu § 9:

Die Erprobung ist bis zum Ende des nächsten Planungszeitraums am 31. Dezember 2022 befristet. Sie kann aber auf Antrag des Kirchenkreises verlängert werden. Grundsätzlich sind mehrere Verlängerungen denkbar, soweit das Modell nicht in das allgemeine Recht integriert wird. Verlängerungen sollten aber jeweils für die Dauer eines Planungszeitraums erfolgen.

Anlage

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg an den Kirchensenat

hier: Übermittlung der Stellungnahme des Pastorenausschusses der hannoverschen Landeskirche

Bezug nehmend auf unser o.g. Schreiben übersenden wir Ihnen die bereits angekündigte Stellungnahme des Pastorenausschusses, die uns am 08. Dezember zugegangen ist und die Sie bereits vorab per Mail erhalten haben.

Der Pastorenausschuss wirft in seiner Stellungnahme Fragen auf, die im Vorfeld sowohl innerhalb des Kirchenkreises als auch in den Gesprächen zwischen dem Kirchenkreis und der Landeskirche intensiv erörtert und nach unserer Auffassung überzeugend beantwortet wurden:

- Wir stimmen mit dem Pastorenausschuss darin überein, dass eine verlässliche örtliche Präsenz des pfarramtlichen Dienstes wichtig ist, um das Vertrauensverhältnis zwischen einem Pastor oder einer Pastorin und den für eine Kirchengemeinde Verantwortlichen zu erhalten. Diese Verlässlichkeit setzt nach unserer Auffassung entgegen der Ansicht des Pastorenausschusses jedoch nicht zwingend die Trägerschaft der Kirchengemeinden für die einzelnen Pfarrstellen voraus. In der Begründung zu der Verordnung wird bereits dargelegt, dass gerade die Erhaltung stabiler und attraktiver Pfarrstellen und verlässlicher Pfarrbezirke zu den Zielen der Verordnung gehört. Durch die Kombination von ortsbezogenem und aufgabenorientiertem Dienst wird es einfacher möglich, bei demographischen oder anderen Veränderungen einerseits durch Veränderungen im Bereich des aufgabenorientierten Dienstes flexibel zu reagieren und andererseits den Bestand und Umfang der Pfarrstelle und die Zuordnung der einzelnen Kirchengemeinden zum Pfarrbezirk zu erhalten.
- Dieses Bemühen um Kontinuität wird dadurch verstärkt, dass der Kirchenkreis beabsichtigt, die bisherigen Pfarrbezirke bei der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes unverändert zu lassen.
- Die Zuordnung der Pfarrbezirke und damit auch der einzelnen Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen bedarf nach § 1 Abs. 2 der Verordnung eines Beschlusses des Kirchenkreistages und setzt damit einen breiten Konsens im Kirchenkreis voraus.
- Die Mitwirkungsrechte der Kirchengemeinden bei künftigen Pfarrstellenbesetzungen werden durch die Einvernehmensregelungen in § 3 der Verordnung gesichert.
- Die Rechtsstellung der einzelnen Pastoren und Pastorinnen wird dadurch gesichert, dass sie weiterhin Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle bleiben und nach § 3 Abs. 1 der Verordnung in den Kirchengemeinden ihres Pfarrbezirks das Pfarramt bilden. Darüber hinaus haben sie in allen Kirchengemeinden, in denen sie einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen (z.B. Mitwirkung am Konfirmandenunterricht), das Recht, aber nicht die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes.

Der Pastorenausschuss weist grundsätzlich zu Recht darauf hin, dass auch die Instrumente des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine flexible Zuordnung von ortsbezogenem und aufgabenorientiertem Dienst ermöglichen und in ihrem Bestand verlässliche und damit attraktive Pfarrstellen erhalten sollen. Angesichts der Größe und Struktur des Kirchenkreises Lüchow-Dannenberg wäre es dort aber allein durch eine Zusammenarbeit auf regionaler Ebene nicht möglich, diese Ziele zu erreichen.

In der Begründung zu der Verordnung wird bereits darauf hingewiesen, dass das Erprobungsvorhaben im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg auch in Auseinandersetzung mit den Erfahrungen aus einem ähnlichen Erprobungsvorhaben im brandenburgischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin entwickelt wurde. Dem Anliegen des Pastorenausschusses wurde also bereits bei der Vorbereitung des Erprobungsvorhabens Rechnung getragen. Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Modellen besteht u.a. darin, dass die Pfarrstellenbesetzung in Lüchow-Dannenberg stets im Einvernehmen mit den örtlichen Kirchenvorständen durchzuführen ist. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass das Erprobungsvorhaben im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin vom Pastorenausschuss einseitig negativ bewertet wird. Ein ausführliches, differenziertes Bild ergibt der Evaluationsbericht des EKD-Zentrums für Mission in der Region, der im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht ist:

www.kirchenkreis-wittstock-uppin.de/fileadmin/user_upload/Evaluationsbericht_2012.pdf.

Der Pastorenausschuss betont in seiner Stellungnahme den Charakter des Erprobungsvorhabens als regional begrenzte Sonderregelung. Dazu bleibt anzumerken, dass das Modell des Kirchenkreispfarramtes tatsächlich im Blick auf die Verhältnisse im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg entwickelt wurde und die Ergebnisse eines langen und breit angelegten Diskussionsprozesses im Kirchenkreis aufnimmt. Seit 2012 wurde dieser Diskussionsprozess allerdings auch von der Landeskirche begleitet und in dem Bericht des synodalen Querschnittsausschusses „Strukturen zukunftsfähig machen“ (Aktenstück Nr. 82 A der 24. Landessynode) positiv bewertet. Der regionale Ursprung des Erprobungsvorhabens steht einer Erprobung in anderen Kirchenkreisen der Landeskirche nicht prinzipiell entgegen, und eine Erprobung in anderen Kirchenkreisen wird durch die Neufassung von § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Erprobungsgrundlagengesetzes auch ermöglicht. Sie bedarf aber ggf. einer Prüfung im Einzelfall und einer Regelung durch eine gesonderte Verordnung mit Gesetzeskraft, die jeweils eines Beschlusses im Kirchensenat, einer Zustimmung des Landessynodalausschusses und einer Bestätigung durch die Landessynode bedarf.

Der Landessynodalausschuss erhält im Hinblick auf die erforderliche Zustimmung nach Artikel 121 Abs. 1 der Kirchenverfassung eine Durchschrift dieses Schreibens

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Springer

Anlage

Stellungnahme zum
Entwurf der
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreis-Pfarramtes
im KK Lüchow-Dannenberg
vom 15.11.2016

Der Pastorenausschuss nimmt zum o.g. Entwurf wie geplant Stellung:

Der Pastorenausschuss macht weiterhin Bedenken gegen die vorl. VO geltend, insbesondere, was die

- Rechtsstellung der Pfarrstelleninhaber sowie
- die Besetzungsrechte der Kirchengemeinden

betrifft.

Er befürchtet negative Auswirkungen, was die Rechtssicherheit für die Kirchengemeinden wie auch die betr. PfarrerInnen angeht. Er ist der Auffassung, dass die Rechte der Kirchengemeinden sowie diejenigen der Pfarrstelleninhaber nicht beschnitten werden dürfen. Insbesondere eine fehlende Zuordnung der einzelnen (Kirchenkreis-)pfarrstellen zu den einzelnen Kirchengemeinden sehen wir als kritischen Punkt an, der ggf. zu Vertrauensverlust und Verunsicherung an der Basis führen kann.

Auch können nach Auffassung des PA auch bisher schon regionale Arbeitsgemeinschaften, verbundene Pfarrstellen und andere Formen regionaler Zusammenarbeit nach geltendem Recht realisiert werden, ohne dass dafür eine derartige umfangreiche Neuregelung erforderlich ist. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen KirchenvorsteherInnen und PastorInnen resultiert u.a. aus der Anstellungsträgerschaft der PfarrerInnen auf Ebene der Kirchengemeinde(n). Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass PastorInnen im betr. Kirchenkreis an der Verordnung mitgewirkt haben, bleiben die grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es sollte insofern noch stärker herausgestellt werden, dass es sich keineswegs um ein Pilotprojekt mit Testfunktion und Ausweitungsmöglichkeit handelt, sondern um eine regional begrenzte Sonderregelung. Gerade auch die negativen Folgen des Modellversuchs Wittstock-Dosse in der EKBO (Polarisierung, überregional bekannt gewordene Konflikte) sollten unbedingt gesehen und berücksichtigt und vermieden werden.

Zu den Gründen:

Die Rechte der Kirchengemeinden im Rahmen der Pfarrstellenbesetzung gehören zu den Kern- und Wesensmerkmalen der ev.-luth. Kirche und gehen im Wesentlichen auf die Reformation selbst zurück. Vergleichbares ließe sich über die Rechte der PfarrstelleninhaberInnen von Gemeindepfarrstellen sagen, was Versetzungsschutz, das besondere Vertrauensverhältnis zu den Gemeindegliedern und dem/den betr. Kirchenvorständen betrifft. Daraus haben sich zentrale

Erwartungshaltungen der Gemeindeglieder gebildet bzw. gespeist, denen die Kirche gerecht werden muss. Gesetze haben zudem Persönlichkeitsrechte zu schützen. Eingriffe wie der geplante verändern die gewachsene und bewährte Struktur unserer Kirche, eingeschlossen die Rechte und Pflichten der PfarrerInnen, der KirchenvorsteherInnen und auch SuperintendentInnen/Pröpste in einem aus unserer Sicht schwer vertretbaren Maße.

Wie der Verordnungsentwurf selbst benennt, sind auch heute schon durch das Regionalgesetz, das Erprobungsgrundlagengesetz und die KKO vielfältige Formen regionaler Zusammenarbeit möglich (§1.2) , sodaß uns die Neuregelung zum einen nicht notwendig erscheint, zum anderen die Einheitlichkeit des pfarramtlichen Dienstes(Gleichbehandlungsgrundsatz) im Rahmen der Landeskirche gefährdet.

Pastorenausschuss der ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Ellen Kasper. Vors.

Andreas Dreyer, stellv. Vors.